

Öffentliche Bekanntmachung

Inkraftsetzung der Satzung über die Aufhebung der „Satzung über die förmliche Festlegung eines Sanierungsgebietes nach § 142 Abs. 3 BauGB (Sanierungsgebiet Ortskern)“

BV0002/2013

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Hennigsdorf hat am 13.02.2013 in öffentlicher Sitzung die Satzung über die Aufhebung der „Satzung über die förmliche Festlegung eines Sanierungsgebietes nach § 142 Abs. 3 BauGB (Sanierungsgebiet Ortskern)“ beschlossen.

Der räumliche Geltungsbereich der Satzung über die Aufhebung der „Satzung über die förmliche Festlegung eines Sanierungsgebietes nach § 142 Abs. 3 BauGB (Sanierungsgebiet Ortskern)“ wird aus dem nebenstehenden / umseitigen Kartenausschnitt ersichtlich. Der räumliche Geltungsbereich umfasst alle Flurstücke bzw. Teile davon, die in der Karte mit der gestrichelten Linie umrandet sind.

Der Beschluss zur Satzung über die Aufhebung der „Satzung über die förmliche Festlegung eines Sanierungsgebietes nach § 142 Abs. 3 BauGB (Sanierungsgebiet Ortskern)“ wird hiermit gemäß § 162 Abs. 2 BauGB i.V. mit der Hauptsatzung der Stadt Hennigsdorf bekannt gemacht.

Die Satzung über die Aufhebung der „Satzung über die förmliche Festlegung eines Sanierungsgebietes nach § 142 Abs. 3 BauGB (Sanierungsgebiet Ortskern)“ tritt mit der Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die am 25.04.1993 in Kraft getretene „Satzung über die förmliche Festlegung eines Sanierungsgebietes nach § 142 Abs. 3 BauGB (Sanierungsgebiet Ortskern)“ außer Kraft.

Die Satzung über die Aufhebung der „Satzung über die förmliche Festlegung eines Sanierungsgebietes nach § 142 Abs. 3 BauGB (Sanierungsgebiet Ortskern)“ kann im Fachbereich Stadtentwicklung, Fachdienst Stadtplanung, Raum 1.56 der Stadtverwaltung Hennigsdorf, Rathausplatz 1, 16761 Hennigsdorf während der allgemeinen Öffnungszeiten der Stadtverwaltung

Dienstag	09:00 Uhr – 12:00 Uhr und 14:00 Uhr bis 18:00 Uhr
Donnerstag	09:00 Uhr – 12:00 Uhr

sowie außerhalb dieser Zeiten nach telefonischer Anmeldung (03302/877-134) von jedermann eingesehen werden. Auf Verlangen wird Auskunft über den Inhalt der Satzung erteilt.

Gemäß § 215 BauGB gilt bezüglich der Frist für die Geltendmachung der Verletzung von Vorschriften Folgendes:

„Unbeachtlich werden:

1. eine nach § 214 Abs.1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplanes oder der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung

begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a BauGB beachtlich sind.“

Bekanntmachungsanordnung:

Hiermit ordne ich die öffentliche Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses der am 13.02.2013 durch die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Hennigsdorf beschlossenen Satzung über die Aufhebung der „Satzung über die förmliche Festlegung eines Sanierungsgebietes nach § 142 Abs. 3 BauGB (Sanierungsgebiet Ortskern)“ an.

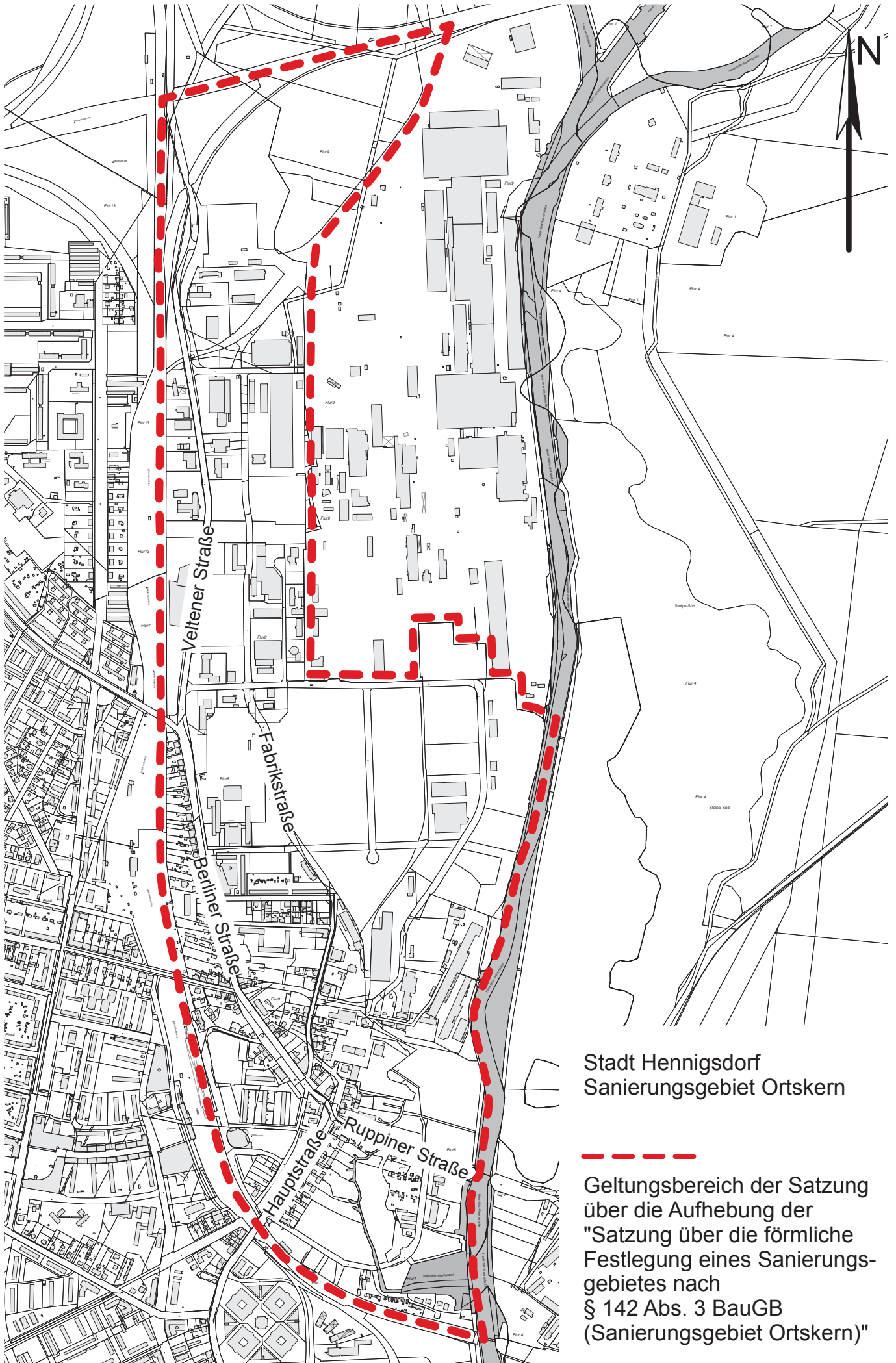
Die vorstehende Art der Bekanntmachung ergibt sich aus § 162 Abs. 2 Satz 3 sowie § 10 Abs. 3 Satz 2 bis 5 BauGB.

Das Erfordernis einer Bekanntmachungsanordnung ergibt sich aus § 1 Satz 1 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von Satzungen und sonstigen ortsrechtlichen Vorschriften in den Gemeinden, Ämtern und Landkreisen in Verbindung mit § 10 Abs. 3 der Hauptsatzung der Stadt Hennigsdorf.

Die Ausfertigung der Satzung über die Aufhebung der „Satzung über die förmliche Festlegung eines Sanierungsgebietes nach § 142 Abs. 3 BauGB (Sanierungsgebiet Ortskern)“ ist am 14.02.2013 durch den Bürgermeister der Stadt Hennigsdorf erfolgt.

Hennigsdorf, den 14.02.2013

gez. Schulz
Bürgermeister



Stadt Hennigsdorf
Sanierungsgebiet Ortskern

Geltungsbereich der Satzung
über die Aufhebung der
"Satzung über die förmliche
Festlegung eines Sanierungs-
gebietes nach
§ 142 Abs. 3 BauGB
(Sanierungsgebiet Ortskern)"